



ÖSTERREICHISCHE WETTBEWERBSORDNUNG (ÖWBO) FÜR MEISTERSCHAFTEN IM FALLSCHIRMSPRINGEN

gültig ab 01.01.2023

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Grundlage für die Durchführung von Meisterschaften im Fallschirmspringen in Österreich ist der Sporting Code, General Section und die Section 5 inkl. Anhang, der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) in der gültigen Fassung.
- 1.2 Die Wettbewerbsordnung für Meisterschaften im Fallschirmspringen, kurz ÖWBO, ergänzt den Sporting Code für den nationalen Bereich. Sie ist wie dieser verbindlich. Alle Meisterschaften und Wettbewerbe die nicht nach den Bestimmungen der ÖWBO zur Austragung gelangen, werden von der Obersten Nationalen Flugsportkommission (ONF/NAC) nicht anerkannt.
- 1.3 Diese ÖWBO wurde textlich für Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM), sowie für Österreichische Meisterschaften (ÖM) erstellt. Sie gilt sinngemäß für alle nationalen und internationalen Wettbewerbe, die in Österreich zur Austragung gelangen.
- 1.4 Der nachfolgende Text gilt, soweit im Folgenden nicht explizit anders bestimmt ist, für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur leichteren Lesbarkeit wird auf Formulierungen wie „Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bewerten die Springerinnen und Springer gemäß der Anleitung durch den/die Chefschiedsrichter/in und bestätigen auf Verlangen ihre/seine Ergebnisse in ihrem/seinen Sprungbuch durch ihre/seine Unterschrift.“ verzichtet.

2 DURCHFÜHRUNG

- 2.1 Die Sektion Fallschirmspringen des Österreichischen Aero-Clubs (ÖAeC) veranstaltet Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften in folgenden Disziplinen:

ALLGEMEINE KLASSE

- Allen Disziplinen des aktuellen FAI-Reglement / Section 5 – Parachuting sowie
- Paraballooning
- „2-VFS“ Vertical Formation Skydiving
- „2-VFS“ Indoor - Vertical Formation Skydiving
- „2-FS“ Indoor - Formation Skydiving
- Small Canopy Accuracy

JUNIOREN:

- Einzel-Zielspringen
- Figurenspringen
- Einzel-Kombination Ziel + Figuren
- Fallschirm-Ski Einzelkombination
- alle Indoor Skydiving Disziplinen

MASTERS:

- Einzel-Zielspringen
- Figurenspringen
- Einzelkombination Ziel + Figuren
- Fallschirm-Ski Einzelkombination

Alle Wettbewerbe haben als Basis den Status von Österreichischen Meisterschaften (ÖM).

Welche Disziplinen in den Rang von Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSTM) gehoben werden, legt jährlich die Bundes-Sportorganisation „SPORT AUSTRIA“ neu fest, basierend auf qualitativen und quantitativen Bewertungskriterien der vergangenen Jahre. Die aktuelle Liste ist auf der Sport Austria-Homepage ersichtlich:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/ergebnisarchiv-und-staatsmeisterschaften/anererkennung-staatsmeisterschaften/>

- 2.2 So ferne nachfolgend nicht anders angegeben, werden Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Internationale Meisterschaften nur dann durchgeführt bzw. als solche gewertet, wenn mindestens vier (4) Teilnehmer in den Einzelkonkurrenzen und mindestens vier (4) Mannschaften an den Mannschaftsbewerben teilnehmen und gewertet werden.

In den Disziplinen Formationsspringen, Artistic, Vertical Formation Skydiving und Indoor Skydiving ist die Mindestteilnehmerzahl für eine gültige Wertung eine (1) Mannschaft.

Für die übrigen Meisterschaften gelten die Bedingungen der jeweiligen Landesverbände bzw. Landessportorganisationen.

Diese Mindestteilnehmerzahlen müssen mit Inhabern gültiger Sportlizenzen erreicht werden.

- 2.3 Eine getrennte Wertung (bzw. getrennte Meisterschaft) für Damen, Herren, Junioren und Masters erfolgt nur dann, wenn die im Pkt. 2.2 geforderte Mindestteilnehmerzahl gegeben ist.

Bei Junioren- und Master-Klassen sind eigene Damenklassen zugelassen, wenn für die jeweiligen Damen auch die im Pkt. 2.2 geforderten Mindestteilnehmerzahlen gegeben sind.

Ist in einer Ausschreibung nicht spezifisch angeführt, für welche Klassen der Wettbewerb stattfindet, so gilt die Ausschreibung für alle in dieser Disziplin zugelassenen Klassen.

Soll bei einer Einzelkonkurrenz zusätzlich zur Allgemeinen Klasse auch eine getrennte Wertung für Herren erfolgen, so ist dies, unter vorheriger Abstimmung zwischen dem Veranstalter und dem zugehörigen Disziplinen-Koordinator, in der Ausschreibung extra anzuführen.

- 2.4 Als Master zählt jener Teilnehmer, der zumindest 50 Jahre alt ist oder im Wettbewerbsjahr den 50. Geburtstag begeht.

- 2.5 Meisterschaften können getrennt oder zusammengelegt (Allgemeine Klasse, Masters, Junioren, Damen, Herren) durchgeführt werden. Mannschaften können in sich gemischt sein

- 2.6 Die Organisation von Österreichischen Staatsmeisterschaften bzw. Österr. Meisterschaften werden nach Beschluss der FS-Bundessektion (= Entscheidungsgremium der Sektionsleitersitzung) einem Landesverband, dem Bundessektionsleiter oder einem ÖAeC-Mitgliedsverein übertragen. Gleichzeitig wird von der FS-Bundessektion in Abstimmung mit dem organisierenden Landesverband bzw. Verein Termin, Ort, Teilnahmekosten (Nenngeld, Sprungkosten, Rückerstattungen) sowie die Person des Chefschiedsrichters festgelegt.

- 2.7 Bewerben sich mehrere Landesverbände oder Vereine um die Durchführung einer ÖSTM oder ÖM, entscheidet die FS-Bundessektion in einer Abstimmung über die Bewerbung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundessektionsleiter oder der Sitzungsleiter.

- 2.8 Beschlussfassungen der FS- Bundessektion, welche nicht zum Zeitpunkt einer Sitzung anstehen, können unter Verwendung schriftlicher, elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Entsprechende Ausschreibungen werden vom ÖAeC-Büro per Mail an die Landessektionsleiter verteilt. Für einen wirksamen Beschluss ist die zustimmende Rückmeldung von zumindest sechs (6) Stimmberechtigten erforderlich. Die Rückmeldungen haben möglichst binnen sieben (7) Tagen zu erfolgen.

3 ZIELE DER ÖSTERREICHISCHEN MEISTERSCHAFTEN

- 3.1 Ermittlung des Österr. Staatsmeisters bzw. Österr. Meisters in der jeweiligen Disziplin.
- 3.2 Aufstellen von Rekorden im Fallschirmspringen.
- 3.3 Ermittlung der Kader und Nationalmannschaften (Qualifikationsrichtlinien durch Disziplinen-Koordinator)
- 3.4 Stärkung der Wettbewerbserfahrung sowie Erfahrungsaustausch in sportlicher und technischer Hinsicht.
- 3.5 Nachwuchsförderung
- 3.6 Popularisierung des Fallschirmsportes in der Öffentlichkeit.
- 3.7 Festigung der Kameradschaft zwischen den Fallschirmsportlern.

4 ZEIT, AUSSCHREIBUNG- U. MANNSCHAFTSFÜHRERSITZUNG

- 4.1 Bei der zeitlichen Festlegung der Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften ist auf den internationalen Sportkalender Rücksicht zu nehmen bzw. eine entsprechende Koordination vorzunehmen. Die zeitgleiche Abhaltung von ÖSTM- bzw. ÖM- Disziplinen an verschiedenen Orten ist möglichst zu vermeiden.
- 4.2 Jeder Wettbewerb, der über den Vereinsrahmen hinausgeht, ist mit einem Formblatt (Inhalt gemäß Anhängen zur ÖWBO) auszuschreiben.
- 4.3 Das ausgefüllte und von der ONF genehmigte Formblatt stellt zusammen mit dieser ÖWBO die Ausschreibung für die jeweilige Meisterschaft dar. Punkte, die weder in der ÖWBO, noch in der Ausschreibung erläutert wurden, jedoch für den Bewerb ausschlaggebend sind, müssen gesondert unter Punkt „Anmerkungen“ beschrieben werden.

Ein Wettbewerb ohne ONF-genehmigter Ausschreibung wird nicht anerkannt.

- 4.4 Die Ausschreibung ist spätestens zwei (2) Monate vor Durchführung der Meisterschaften der ONF zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens sechs (6) Wochen vor Wettbewerbsbeginn sind die genehmigten Ausschreibungen auf der Homepage des ÖAeC zu veröffentlichen. Alle Vereine und die Bundessektion werden auf elektronischem Wege von den Veröffentlichungen informiert.
- 4.5 Abweichungen vom Sporting Code oder der ÖWBO müssen in der Ausschreibung angeführt und von der ONF genehmigt werden.
- 4.6 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind innerhalb von 14 Tagen (Datum der Veröffentlichung) bei der ONF einzubringen.

Wird ein Einspruch von der ONF zurückgewiesen, besteht das Recht eine Abstimmung durch die FS-Bundessektion einzufordern. Der Beeinsprucher hat binnen 7 Tagen nach Erhalt der Zurückweisung diese Abstimmung durch die FS- Bundessektion anzufordern. Das Abstimmungsergebnis muss mindestens 7 Tagen vor Beginn des relevanten Wettbewerbs vorliegen.

- 4.7 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Meisterschaft muss schriftlich erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber vorbehaltlos alle sich aus der Veranstaltung ergebenden Forderungen an. Wird der Anmeldetermin versäumt (Nennschluss), besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
- 4.8 Vor Beginn des Wettbewerbes hat eine Mannschaftsführerbesprechung stattzufinden. Bei dieser Sitzung wird durch den Wettbewerbsleiter das Programm der Meisterschaft erläutert, die Jury und die Schiedsrichter vorgestellt und die Auslosung vorgenommen. Der Inhalt dieser Mannschaftsführerbesprechung ist in einem Protokoll oder elektronisch festzuhalten.

Bei Wettbewerben in den Disziplinen FS/VFS kann die Programmauslosung automatisch über das Intime-System erfolgen und unter Überwachung des Chefschiedsrichters schon vor Beginn der Mannschaftsführerbesprechung vorbereitet werden.

In reinen Einzeldisziplinen wird anstelle der Mannschaftsführerbesprechung eine Wettkämpferbesprechung abgehalten.

- 4.9 Nach Abschluss jeder genehmigten Meisterschaft sind die offiziellen Ergebnislisten an die Bundessektion (ÖAeC, Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien) zu senden oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Weiters sind die offiziellen Ergebnislisten auf der Homepage des ÖAeC zur Verfügung zu stellen und auf Wunsch den Wettkämpfern in Papierform auszuhändigen.

Die offiziellen Ergebnislisten müssen vom Wettbewerbsleiter und Chefschiedsrichter unterfertigt sein. Aus den Ergebnislisten muss hervorgehen:

- Platzierung
- Name
- Verein
- Leistung

Bei Meisterschaftsbewerben müssen die einzelnen Mannschaftsmitglieder in den Ergebnislisten angeführt werden oder auf einem Beiblatt verzeichnet sein. Bei Wettkämpfern, die das ÖBH entsendet, ist zum Verein „BH“ anzuführen.

5 WETTBEWERBSLEITER, SCHIEDSRICHTER

- 5.1 Chefschiedsrichter Österreichische Staatsmeisterschaft / -Meisterschaft

Der Chefschiedsrichter wird vom Schiedsrichterkoordinator vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Chefschiedsrichter muss zumindest über eine nationale Berechtigung der Kategorie I und eine FAI Berechtigung der Kategorie II in der entsprechenden Disziplin verfügen.

Die Bestellung des Chefschiedsrichters erfolgt bei der Sektionsleitersitzung durch Beschluss der Landessektionsleiter. Den Wünschen des Veranstalters, bzw. des durchführenden Vereines soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

- 5.2 Schiedsrichtereinteilung

Die Einteilung der Schiedsrichter für ONF genehmigte Wettbewerbe erfolgt in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator durch den Veranstalter. Die eingeteilten Schiedsrichter sind in der durch die ONF zu genehmigenden Ausschreibung namentlich anzuführen.

Ist nach Veröffentlichung der Ausschreibung ein Wechsel in der Schiedsrichterbesetzung erforderlich, so ist dies vom ONF-Schiedsrichterkoordinator zu genehmigen

- 5.3 Die Kosten für die eingeladenen Schiedsrichter trägt der Veranstalter. Die Höhe der abzugeltenden Aufwendungen ist der aktuellen Schiedsrichterordnung zu entnehmen
- 5.4 Jeder Landesverband hat das Recht, zusätzlich einen Schiedsrichter auf eigene Kosten zu entsenden. Über deren Einsatz entscheidet der Chefschiedsrichter.
- 5.5 Die bei ÖSTM, ÖM und nationalen Wettbewerben erbrachten Leistungen müssen von einem Schiedsrichterkollegium von mindestens drei (3) Schiedsrichtern für die betreffende Disziplin bewertet werden.

Andere Schiedsrichteranzahlen gelten für Ziel und Paraschi, hier sind mindestens vier (4) Schiedsrichter erforderlich, beim Speed Skydiving und Wingsuit (P) reicht mindestens ein (1) Schiedsrichter. Bei Wingsuit (A)-Bewerben sind mindestens zwei (2) Schiedsrichter einzusetzen.

Von der jeweiligen Schiedsrichterbesetzung muss bei ÖSTM und ÖM mindestens ein (1) Schiedsrichter die Qualifikation eines FAI-Schiedsrichters (gemäß Pkt. 5.1) für die betreffende Disziplin besitzen.

Zur Bestätigung der erbrachten Leistungen bei angemeldeten Rekorden genügt die Anwesenheit eines (1) Schiedsrichters vor Ort, der die Qualifikation eines FAI-Schiedsrichters (gemäß Pkt. 5.1) für die betreffende Disziplin besitzt, sofern der Rekord eindeutig auf Video aufgezeichnet wurde und die erbrachte Leistung von zwei (2) anderen Schiedsrichtern für die betreffende Disziplin (als Sportzeugen) anhand der Videoaufzeichnung bestätigt wird.

- 5.6 Wird ein Schiedsrichtertraining während einer Meisterschaft abgehalten, so trägt die Kosten für den verantwortlichen Trainingsschiedsrichter die Bundessektion Fallschirmspringen des ÖAeC.
- 5.7 Der Wettbewerbsleiter muss Inhaber eines gültigen oder abgelaufenen Fallschirmspringerscheines oder einer Schiedsrichterlizenz sein.

Ausnahme: Indoor Skydiving. Hier muss der Wettbewerbsleiter aber entsprechende Erfahrung in der Abhaltung von Windtunnel-Wettbewerben besitzen.

6 UNTERKUNFT, VERPFLEGUNG, TRANSPORTS

- 6.1 Für die Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Ausnahmen sind in der Ausschreibung anzuführen.
- 6.2 Die Kosten für die An- und Rückreise zum und vom Wettbewerb sind vom Wettbewerbs- teilnehmer zu tragen.
- 6.3 Transport am Wettbewerbsort zu den verschiedenen Austragungsstätten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Sind das Zielgelände und der Landeplatz des Luftfahrzeuges nur mit einem Transportmittel erreichbar, so hat der Veranstalter für den Transport zu sorgen.

7 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 7.1 ÖSTM- bzw. ÖM-Titel sowie Titel für Rekordinhaber werden nur an Personen vergeben, die über eine gültige Sportlizenz des ÖAeC verfügen. Bei Mannschaftsbewerben haben alle Mitglieder der Mannschaft diese Voraussetzung zu erfüllen.
- 7.1.1 Mitgliedern des Österr. Aero-Clubs mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland kann für alle Mannschaftswettbewerbe (Formations-, VFS- und Kappen- formationsspringen, Freestyle, Freefly, Para Ballooning, sowie Ziel-Mannschaft, Paraski- Mannschaft, Speed-Mannschaft etc.) auf Antrag vom ÖAeC eine nur für nationale Wettbewerbe und Rekorde gültige Sportlizenz ausgestellt werden, wenn der Antragsteller vorwiegend in Österreich fallschirmspringerisch aktiv und seit zumindest 365 Tagen Mitglied des ÖAeC ist; sofern der Antragsteller keine gültige FAI-Sportlizenz eines anderen NAC besitzt.
- Diese Sportlizenz gilt bei aufrechter ÖAeC Mitgliedschaft unbefristet, erlischt jedoch, sobald der Inhaber der eingeschränkten Sportlizenz eine FAI-Sportlizenz erwirbt. Die österr. eingeschränkte Sportlizenz kann dann kein weiteres Mal erworben werden
- 7.2 Das Nenngeld ist spätestens vor Wettbewerbsbeginn (erste Mannschaftsführerbesprechung) zu bezahlen. Bei verspäteter Nennung (nach Nennschluss) ist ein Nenngeldzuschlag von bis zu Euro 40,- pro Person zu entrichten.
- 7.3 Jeder Teilnehmer hat vor Beginn der Meisterschaft der, vom Wettbewerbsleiter bestimmten Kontrollperson folgende Dokumente vorzulegen:
- gültiger Fallschirmspringerschein (gilt nicht für Indoor Skydiving)
 - Nachweis der gültigen öst. Sportlizenz des ÖAeC für das betreffende Jahr
 - Haftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die verwendeten Fallschirme (gilt nicht für Indoor Skydiving)

8 PFLICHTEN DER TEILNEHMER

- 8.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen der ÖWBO, den Inhalt der Ausschreibung sowie die Allgemeine Sektion und die Sektion 5 des Sporting Code mit Anhang zu kennen und sich danach zu verhalten.
- 8.2 Wettkämpfer die offensichtlich durch mangelnde Sprungerfahrung bzw. Tunnelerfahrung die eigene oder die Sicherheit anderer gefährden, können durch den Wettbewerbsleiter nach Absprache mit dem Chefschiedsrichter vom Bewerb ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Nenngeldrückerstattung besteht nicht.
- 8.3 Wer den Anweisungen des fliegenden Personals, des Wettbewerbsleiters, sowie der Schiedsrichter nicht Folge leistet, wird auf Antrag des Wettbewerbsleiters oder Chefschiedsrichters durch die Jury disqualifiziert und ohne Nenngeldrückerstattung vom Bewerb ausgeschlossen.
- 8.4 Den, von der verantwortlichen Organisation angeordneten Dopingkontrollen muss nachgekommen werden.

9 AUSRÜSTUNG

- 9.1 Die Wettbewerbsteilnehmer müssen eine entsprechende Schutzbekleidung (Kopfschutz und Schuhe) tragen. Etwaige besondere Ausrüstungs- und Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters sind in der Ausschreibung bekannt zu geben. Springer die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Bewerb ausgeschlossen werden.
- 9.2 Die Schuhe der Teilnehmer beim Zielspringen müssen eine flache, weiche Sohlenunterseite von mind. 1 cm Breite haben. Die vordere und hintere glatte Rundung muss mind. einen Durchmesser von 1 cm aufweisen. Bei Regelverstoß ist ein Bußgeld von € 70,- zu bezahlen und der Teilnehmer wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 9.3 Wettbewerbsleiter bleibt es, nach Absprache mit dem Chefschiedsrichter vorbehalten, Teilnehmer mit Ausrüstung, deren Zustand die Sicherheit nicht gewährleisten, vom Bewerb auszuschließen.

10 DURCHFÜHRUNG

- 10.1 Als „im Wettbewerb“ („in competition“) ist ein Wettkämpfer vom ersten Start des Absetzflugzeuges an bis zur Landung des letzten Springers am jeweiligen Wettkampftag. Bei Indoor Skydiving Wettbewerben gelten als „in competition“ die vom Veranstalter bekanntgegebenen Wettbewerbszeiträume.

Am letzten Wettkampftag endet der Wettbewerb mit dem Vorliegen des offiziellen Endergebnisses (Ablauf der Protestfrist gegen das vom Veranstalter veröffentlichte inoffizielle Ergebnis, Entscheidung der Jury über eingebrachte Proteste, Verzicht der Teilnehmer auf Einhaltung der Protestfrist). Ein Wettkämpfer „im Wettbewerb“ („in competition“) hat jederzeit mit Dopingkontrollen zu rechnen. Er hat sich bis zum Wettbewerbsende dafür zur Verfügung zu halten.

11 ABSAGE UND ÄNDERUNGEN

- 11.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor:
 - die Meisterschaft abzusagen, wenn äußere Einflüsse dies erzwingen
 - die Meisterschaft abzusagen, wenn nach Nennschluss die Mindestteilnehmerzahl für eine gültige Wertung (siehe Pkt. 2.2) nicht erreicht wurde. In diesen Fällen wird bereits eingezahltes Nenngeld rückerstattet.

11.2 Der Veranstalter hat die Möglichkeit:

- den Bewerb aus technischen oder meteorologischen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt oder einen anderen Ort zu verlegen (innerhalb der genehmigten Ausschreibung, oder nach schriftlicher / E-Mail Genehmigung der ONF, in der die geänderten Details angeführt sind).
- den Bewerb abzubrechen oder zu unterbrechen
- die Reihenfolge der einzelnen Disziplinen zu ändern
- aus Bewerb Durchgänge zu streichen, falls besondere Umstände diese Maßnahme erfordern. Die Mindestanzahl der Durchgänge muss jedoch durchgeführt sein, anderenfalls erfolgt keine Wertung bzw. Titelvergabe.

12 BEWERBE (ÖSTM + ÖM)

12.1 Bewerb EINZELZIELSPRINGEN

Das Programm besteht aus acht (8) Sprüngen und dem Finalsprung.

Am Finalsprung nehmen 20% der Wettkämpfer teil, mindestens 5 Springer.

Der „20%-Wert“ errechnet sich wie folgt: Summe aller am Ziel-Wettbewerb teilnehmenden Wettkämpfer (unter Einbeziehung aller Teilbewerbe und Wertungen), davon 20% und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Abweichungen vom „20%-Wert“ müssen vom Chefschiedsrichter genehmigt werden.

Das Ergebnis des Finalsprunges gilt für alle Wertungen sofern diesen mindestens 2 Teilnehmer der jeweiligen Wertung absolviert haben.

Das Minimum für einen gültigen Bewerb beträgt drei (3) Sprünge. Die ersten acht (8) Sprünge werden aus dem Bewerb Mannschaftszielspringen ermittelt.

Wertung:

Bei einer Landung (erste Bodenberührung gem. Entscheidung der Schiedsrichter)	
auf der elektronischen Scheibe (AMD)	wird von 0 - 16 cm gewertet (gem. FAI Regeln)
auf der Fußmatte (control pad)	wird 17 cm (= Punkte) gewertet
auf der Matte	18 cm (Punkte)
im abgesperrten /markierten Kreis (20m)	19 cm (Punkte)
außerhalb -“-	20 cm (Punkte)

Abweichungen (z.B. wenn keine Fußmatte verfügbar ist) oder ein anderer Radius für den 20m Kreis werden vor Wettbewerbsbeginn durch den Chefschiedsrichter bekannt gegeben. Abweichungen zum Wertungssystem bei Durchführung einer gemischten "all size canopies" Wertung können in der Ausschreibung bzw. einem Anhang dazu festgehalten werden, diese müssen gem. § 4.4. durch die ONF genehmigt werden.

Die gewerteten cm (Punkte) gelten sowohl für den Bewerb Einzelzielspringen als auch für das Mannschaftszielspringen gem. 12.4.

12.2 Bewerb FIGURENSPRINGEN

Es kommen drei (3) Figurensprünge, die vor dem Bewerb gelöst werden, zur Austragung, das Minimum ist ein (1) Sprung

12.3 Bewerb EINZELKOMBINATION (Ziel + Figuren)

Zur Vergabe des Meistertitels müssen Minimum drei (3) Zielsprünge und ein (1) Figurensprung gewertet worden sein.

12.4 Bewerb MANNSCHAFTS-ZIELSPRINGEN

Jede Mannschaft führt Maximum acht (8) Sprünge aus. Zur Vergabe des Meistertitels müssen drei (3) wertbare Sprünge erbracht worden sein. Diese Sprünge werden auch für den Bewerb 12.1 gewertet. Mannschaftsstärke gemäß Ausschreibung. Alle Springer werden gewertet, es gibt kein Streichresultat.

12.5 Bewerbe FORMATIONSSPRINGEN (Vierer + Achter-Mannschaft)

Jede Mannschaft führt zehn (10) Sprünge aus.

In der Ausschreibung kann festgelegt werden, ob alle Mannschaften die zehn (10) Wertungsdurchgänge springen, oder ob anstelle des 10. DG ein Finale und ob anstelle des 9. DG ein Semi-Finale gesprungen wird.

Nehmen Damenmannschaften an einem Wettbewerb teil, so werden diese in der Allgemeinen Klasse und, bei Erreichen der vorgegebenen Minimum-Teilnehmerzahlen, auch in einer eigenen Damenklasse gewertet.

12.6 Bewerb KAPPEN-FORMATIONSSPRINGEN

Es gilt das FAI Reglement.

12.7 Bewerbe ARTISTIC (Freestyle & Freely)

Es gilt das FAI Reglement.

12.8 Bewerb FALLSCHIRM – SKI KOMBINATION

Es gilt das FAI Reglement.

12.9 Bewerbe CANOPY PILOTING

Es gilt das FAI Reglement

12.10 Bewerb SPEED SKYDIVING

Es gilt das FAI Reglement

SMDs (SMD = Speed Measurement Device) müssen nicht versiegelt werden. SMD`s werden von einem Schiedsrichter oder von einer vom Chefschiedsrichter nominierten Person, die kein Wettkämpfer ist, montiert und auch wieder abgenommen.“

12.11 Bewerb PARA BALLOONING

Es gilt das Wertungssystem der jeweiligen Staatsmeisterschaft (Fallschirmzielspringen bzw. Ballon), Abweichungen wie z.B. Minimum ein Durchgang, sind in der Ausschreibung zu regeln. Die Gesamtwertung wird aus der Platzziffer Ballon und Zielspringen ermittelt.

12.12 Bewerbe VERTICAL FORMATION SKYDIVING (2-VFS und 4-VFS)

Für 4-VFS gilt das FAI-Reglement.

2-VFS ist eine vereinfachte Disziplin des offiziellen FAI-„Vertical Formation Skydivings“ (4-VFS).

Sie wird als Teamwettbewerb mit 2 Wettkämpfern und einer Videoperson durchgeführt.

Bei 2-VFS wird das 4-VFS-FAI-Reglement sinngemäß angewandt, jedoch gibt es bei 2-VFS-Bewerben keine Ersatzspringer.

Es kommt der auf der ÖAeC Homepage veröffentlichte Divepool zur Anwendung.

12.13 Bewerbe INDOOR SKYDIVING

Für alle im FAI-Programm enthaltenen Wettbewerbe gelten die FAI Reglements.

Zusätzliche nationale Disziplinen:

- „2-VFS Indoor“ ist eine vereinfachte Disziplin des offiziellen FAI- „Indoor - Vertical Formation Skydivings“ (4-VFS).

- „2-FS Indoor“ ist eine vereinfachte Disziplin des offiziellen FAI- „Indoor - Formation Skydivings“ (4-FS).

Beide Bewerbe werden als Teamwettbewerbe mit 2 Wettkämpfern durchgeführt.

Die zugehörigen FAI Reglements für 4-VFS und 4-FS werden dabei sinngemäß angewandt, jedoch gibt es bei 2-FS und 2-VFS Bewerbungen keine Ersatzflieger. Es kommen die auf der ÖAeC Homepage veröffentlichten Divepools zur Anwendung.

12.14 Bewerbe WINGSUIT FLYING

Es gilt das FAI Reglement.

12.15 Bewerb SMALL CANOPY ACCURACY

Die Regeln werden in der Ausschreibung festgelegt.

12.16 BEWERTUNG DER SPRÜNGE

- 12.16.1 Die Bewertung der Sprünge erfolgt nach dem jeweils gültigen Wertungssystem Sporting Code und Anhänge.
- 12.16.2 Für Figuren-, Formations-, VFS-, Kappenformations-, Indoor Skydiving-, Wingsuit-, sowie Freestyle/ Freefly- Bewerbe, muss den Teilnehmern über Verlangen, Einsicht in ein detailliertes Wertungsblatt mit Name und Einzelwertung der eingesetzten Schiedsrichter gewährt werden.
- 12.16.3 Für Zielsprungwettbewerbe (Zielspringen, Fallschirm-Ski, Para Ballooning) gilt: Schiedsrichter zeigen durch ein vereinbartes, sichtbares Zeichen mit Hand/Arm an, wenn sie mit dem elektronisch angezeigten Ergebnis nicht einverstanden sind. Video-Aufzeichnungen der Landungen (wie in FAI SC5 / Competition Rules – AL §6.1.1.2 angeführt) sind bei nationalen Wettbewerben nicht vorgesehen.

13 REKORDE

- 13.1 Für die Anerkennung von Rekorden gelten die Bestimmungen des Sporting Code, General Section und Section 5, Kapitel 3 und Anhang, sofern die Österr. WBO nichts anderes vorsieht. Siehe auch Pkt. 5.5.
- 13.2 Österreichische Rekorde der Sparte „Competition records“ können bei folgenden Wettbewerben erbracht werden:
 - FAI - First Category Events, FAI – Second Category Events
 - offiziellen österreichischen und ausländischen nationalen Meisterschaften
 - sonstigen nationalen Wettbewerben, wenn diese gemäß den Bestimmungen von Pkt. 4 angemeldet und gemäß den Bestimmungen von Pkt. 5.5 durchgeführt wurden.
- 13.3 Beabsichtigte Rekordversuche der Sparte „Performance records“ sind vor der Durchführung anzumelden. Dabei gilt:
 - 13.3.1 Die Anmeldung eines Rekord-Vorhabens hat im ÖAeC-Büro und bei der ONF schriftlich / elektronisch zu erfolgen. Die Anmeldung muss spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Rekordversuche vorliegen.

Sie hat folgende Angaben zu beinhalten:
Art der Rekordversuche, Ort der Rekordversuche, Zeitraum der Versuche (max. 5 Tage), Name des verantwortlichen FAI-Schiedsrichters (gemäß Pkt. 5.1) vor Ort, Namen der weiteren Schiedsrichter, verantwortlicher Organisationsleiter mit Kontaktdaten.

Vordruck „Vor Anmeldung eines Rekord-Vorhabens zur Erreichung österreichischer Rekorde im Fallschirmspringen (G)“ siehe Anhang C
 - 13.3.2 Vor Ort ist der jeweils einzelne Rekordversuch vorab beim anwesenden FAI-Schiedsrichter entsprechend den FAI-Regeln schriftlich anzumelden.

Vordruck „Vorort-Anmeldung eines österreichischen Rekordversuches im Fallschirmspringen“ siehe Anhang D

- 13.3.3 „Performance records“-Versuche die im Zeitraum von ÖSTM- oder ÖM-Meisterschaftsveranstaltungen an diesem Ort stattfinden, müssen nicht extra beim ÖAeC- Büro und bei der ONF angemeldet werden.
- 13.4 Für „Performance Records“ in der Disziplin „Large Formation Sequential Records“ gelten folgende minimal erforderliche Personenanzahlen:
- Formation Skydiving: Min. 10 Personen
 - Vertical Formation Skydiving: Min. 5 Personen
 - weiters gilt die FAI-Regel: Min. 25% der Personenanzahl des in dieser Sparte aktuell gültigen österreichischen „Largest Formation Records“
- 13.5 Österreichische Rekordleistungen im Zielspringen werden in folgenden Disziplinen anerkannt:
- Einzel-Zielspringen
 - „Competition Records“ – laut FAI-Reglement, mit Änderung:
Anzahl der Durchgänge: 9 (8 Grunddurchgänge + erster Sprung aus Finale/Semifinale)
Messbereich 0 – 16 cm gemäß Pkt. 12.1
 - „Performance Records“ – laut FAI-Reglement
 - Mannschafts-Zielspringen
 - „Competition Records“ – laut FAI-Reglement, mit Änderung:
Eigene Rekorde für 3-er, 4-er und 5-er Mannschaften (alle Springer werden gewertet),
Messbereich 0 – 16 cm gemäß Pkt. 12.1
 - „Performance Records“ – laut FAI-Reglement, mit Änderung:
Eigene Rekorde für 3-er, 4-er und 5-er Mannschaften (alle Springer werden gewertet)
- 13.6 In allen Disziplinen in denen Österreichische Meisterstitel in Junioren- und Master-Klassen zugelassen sind, können auch Österreichische Rekorde in Junioren- und Master-Klassen erworben werden.
- 13.7 Wird bei einem gültigen Wettbewerb eine Rekordleistung in einer Klasse (Damen, Junioren, Master) erbracht, bei der für eine eigene Klassenwertung zu wenige Teilnehmer waren, so wird ein Rekord in dieser Klasse anerkannt, wenn der „Rekord“-Ergebniswert nur durch Eigenleistungen zustande kam und nicht im Vergleich zu teilnehmenden Mitbewerbern entstand.
Zum Beispiel:
Zielsprung-Rekordleistung -JA, da nur Eigenleistung;
Fallschirm-Schi-Rekordleistung -NEIN, da Schifahr-Punkte durch Vergleich mit Mitbewerbern entstehen.
- 13.8 Für die fristgerechte Einreichung von Anträgen zur Anerkennung eines österreichischen Rekordes, inklusive zugehöriger Unterlagen, ist der jeweilige Wettkämpfer (bei Wettbewerbs-Einzel-Rekorden), Mannschaftsführer (bei Wettbewerbs-Gruppen-Rekorden) bzw. Organisationsleiter (bei wettbewerbsunabhängigen „Performance Records“) verantwortlich.
Vordruck „Antrag auf Anerkennung eines österreichischen Rekordversuches im Fallschirmspringen“ siehe Anhang E

14 VERSTÖSSE

- 14.1 Bei unsportlichem Verhalten und/oder Beschimpfung von Offiziellen (Organisator und Schiedsrichtern) kann der Teilnehmer durch die Jury (wenn nicht vorhanden durch den Wettbewerbsleiter und den Chefschiedsrichter) vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
- 14.2 Bei groben Regelverstößen können Teilnehmer von der ONF für weitere Wettbewerbe gesperrt werden.

15 PROTESTE UND JURY

15.1 Proteste sind schriftlich in deutscher Sprache innerhalb zwei (2) Stunden nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, beim Wettbewerbsleiter einzubringen. Wurde vor dem Wettbewerbsende das vorläufige Endergebnis bekannt gegeben, so sind Proteste nur mehr binnen weiterer 30 Minuten möglich. Dem Protestschreiben ist eine Kautions von €50.- beizuschließen. Dieser Betrag wird bei Anerkennung des Protestes rückerstattet. Einbehaltene Gebühren sind der Bundessektion (ONF) abzuführen.

15.2 Bei ÖSTM und ÖM ist die Bestellung einer Jury (3 fachkundige Personen) bindend vorgeschrieben. Die Mitglieder der Jury dürfen nicht Wettkämpfer sein oder der Organisation angehören.

Der Jury obliegt die Behandlung eingebrachter Proteste und die Entscheidung über beantragte Disqualifikationen.

Gegen die Entscheidung der Jury steht dem Beschwerdeführer die Berufung an die ONF als nächste Schlichtungs- und Entscheidungseinrichtung offen.

16 ERMITTLUNG DER SIEGER

16.1 Welche Titel für welche Disziplin vergeben werden, ist aus vorliegender ÖWBO Punkt 2.1 ersichtlich.

16.2 Wenn aus meteorologischen oder sonstigen Gründen das Minimum der geforderten Durchgänge (siehe ÖWBO, Punkt 12) nicht erreicht wird, darf ein Meistertitel nicht vergeben werden.

16.3 Alle Sieger, sowie Zweit- und Drittplatzierte erhalten Medaillen.

17 HAFTUNG

17.1 Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die außerhalb der Veranstalterpflicht liegen.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

18.1 Sollten bei Regelauslegungen Unstimmigkeiten auftreten, so ist der aktuelle Sporting Code mit seinen Anhängen in der englischen Fassung anzuwenden.

18.2 Die ÖWBO wird von der FS-Bundessektion (= den Landessektionsleitern und dem Bundessektionsleiter) durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die ÖWBO und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der ONF.

Wien, November 2022

Für die ONF:


Bernhard Reif

Der Bundessektionsleiter:


Gernot Rittenschober

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
PRINZ EUGEN-STRASSE 12; 1040 WIEN
TEL.: +43 / 1 / 505 10 28 - 0
E-MAIL : OFFICE@AEROCLUB.AT

SEKTION FALLSCHIRMSPRINGEN
OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION
NATIONAL AIRSPORT CONTROL

Anhänge zur ÖWBO:

- **Anhang A** / 2017 / Ausschreibung für einen Fallschirmwettbewerb - Vorlage für Ziel-Wettbewerbe
- **Anhang B** / 2017 / Ausschreibung für einen Fallschirmwettbewerb - Vorlage für Freifall-Wettbewerbe
- **Anhang C** / 2018 / Voranmeldung eines Rekord-Vorhabens zur Erreichung österreichischer Rekorde im Fallschirmspringen
- **Anhang D** / 2018 / Vorort-Anmeldung eines österreichischen Rekordversuches im Fallschirmspringen
- **Anhang E** / 2018 / Antrag auf Anerkennung eines österreichischen Rekords im Fallschirmspringen